

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang - Media Architectures - <Master of Science>	Ausgabe
	erarb. Dez./Einheit Telefon Fak. Architektur 31 11	Datum

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur Media Architectures mit dem Abschluss <Master of Science>; der Rat der Fakultät Architektur hat am 20.04.2005 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Bauhaus-Universität Weimar hat am 25.05.2005 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom xxxxxxx, Az. xxxxxxx- die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Arten der Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Studienbegleitende schriftliche und entwurfspraktische Arbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Wiederholung
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Zuständigkeit
- § 18 Zweck und Durchführung der Modulprüfungen
- § 19 Art und Umfang der Modulprüfungen

§ 20	Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung
§ 21	Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit (Thesis)
§ 22	Ausgabe und Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit (Thesis)
§ 23	Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit (Thesis)
§ 24	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
§ 25	Urkunde
§ 26	Ungültigkeit der Modulprüfungen und der Abschlussprüfung
§ 27	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 28	Gleichstellungsklausel
§ 29	Rechtsmittel
§ 30	In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studienplan des postgradualen Studienganges Media Architectures <Master of Science>

Anlage 2: Leistungskatalog des postgradualen Studienganges Media Architectures <Master of Science >

Vorbehaltlich der Genehmigung
des Thüringer Kultusministeriums,
eingereicht am 21.06.2005

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Abschlussprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für eine postgraduale Qualifizierung erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen und/ oder künstlerisch-gestalterischen Methoden selbstständig in einem interdisziplinären Berufsfeld zu arbeiten.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Media Architectures <Master of Science> beträgt vier Semester. Die Studien- und die Prüfungsordnung stellen sicher, dass Studium und Prüfungen, einschließlich Abschlussarbeit (Thesis), innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.

(2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Stundenvolumen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 120 Credits (ECTS).

(3) Das Studium gliedert sich innerhalb der ersten drei Semester in Projekt-Module, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Das letzte (4.) Semester dient der Anfertigung der Abschlussarbeit und deren Präsentation.

§ 3 Prüfungsaufbau

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Abschlussarbeit (Thesis) und deren Präsentation.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(3) Die Modulprüfungen müssen vor der Abschlussprüfung erfolgreich bestanden sein.

(4) 3 Projekt-Module werden jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen (im Regelfall pro Semester 1 Projekt-Modul). Von diesen 3 Projekt-Modulen kann maximal 1 Projekt-Modul an einer anderen Universität bearbeitet werden.

(5) Des weiteren sind mindestens 2 Modulprüfungen aus dem wahlobligatorischen Spektrum des Studiengangs nach der Anlage 2 abzulegen. (Liste der vorgeschriebenen Module siehe Anlage 2).

(6) Bei den ausgewiesenen Prüfungen legt der Lehrende in Absprache mit dem Prüfungsausschuss zu Beginn seiner Lehrveranstaltung die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in seinem Modul aktenkundig fest. Zulassungsvoraussetzung kann das Erbringen einer Studienleistung in Form von Übungsbelegen, entwurfspraktischen Arbeiten, theoretischen Arbeiten u. a. sein. Die Studierenden werden von der Festlegung rechtzeitig informiert.

§ 4 Fristen

(1) Die Modulprüfungen müssen in der Regel nach Abschluss jedes Semesters abgelegt werden. Damit wird gewährleistet, dass die Abschlussprüfung grundsätzlich mit dem 4. Semester abgeschlossen sein kann.

(2) Werden die Modulprüfungen nicht bis zum Ablauf des 5. Fachsemesters vollständig abgelegt, so gelten sie als „endgültig nicht bestanden“, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabetermin der Abschlussarbeit (Thesis) informiert werden. Dem Kandidaten sind für jede Prüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Zu den Prüfungen besteht Anmeldepflicht. Die Anmeldung zur jeweiligen Prüfung erfolgt gleichzeitig mit der Einschreibung für die Lehrveranstaltung. Ein Rücktritt von der Einschreibung ist in der Regel bis vier Wochen nach Semesterbeginn möglich. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, hiervon abweichende Festlegungen zu treffen.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. im Studiengang Media Architectures <Master of Science> an der Bauhaus-Universität eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist.
2. die für das Studium im Studiengang Media Architectures <Master of Science> vorgeschriebene Mindestanzahl der Credits (ECTS) erbracht hat.
3. seinen Anspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung nicht verloren hat.

(2) Der Kandidat muss mindestens 1 Semester vor der jeweiligen Prüfung an der Bauhaus-Universität Weimar eingeschrieben gewesen sein. § 14 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann ihm auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet werden, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Bei der Meldung zur Abschlussprüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- das Studienbuch,
- eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Prüfung oder Abschlussarbeit (Thesis) in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen bestehen aus

1. mündlichen Prüfungsleistungen (§ 7),
2. schriftlichen Prüfungsleistungen (§ 8) und
3. studienbegleitenden schriftlichen und entwurfspraktischen Arbeiten (§ 9).

(2) Macht der Kandidat insbesondere durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen

in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes vom Prüfungsausschuss verlangt werden. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

**Vorbehaltlich der Genehmigung
des Thüringer Kultusministeriums,
eingereicht am 21.06.2005**

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über vertiefte Fachkenntnisse verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern bzw. einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (Kollegialprüfung) (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen je Kandidat soll in der Regel mindestens 15 Minuten, aber höchstens 45 Minuten betragen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Dem Kandidaten ist auf seinen Antrag hin Einsicht in das ihn betreffende Protokoll zu gewähren.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 8

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den Klausurarbeiten (mit Testat oder Note) soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Der Prüfer kann dem Kandidaten Themen zur Auswahl stellen.
- (2) Klausurarbeiten (mit Testat oder Note), deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel drei Stunden.

§ 9

Studienbegleitende schriftliche und entwurfspraktische Arbeiten

- (1) In studienbegleitenden schriftlichen und entwurfspraktischen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, ein Problem mit adäquaten Methoden interdisziplinär und selbstständig zu bearbeiten. Hierzu gehören insbesondere Projektarbeiten.
- (2) Die studienbegleitenden schriftlichen und entwurfspraktischen Arbeiten sind grundsätzlich wie Klausurarbeiten (mit Testat oder Note) zu werten.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel gerade noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt in Zehntelabstufungen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen), errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

- | | |
|---|---------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend |

(3) Für die Bildung der Gesamtnote (§§ 19 und 24) gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Eine gesonderte Wichtung einzelner Teilprüfungen wird nicht vorgenommen.

(5) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	-

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder entwurfspraktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

Die Prüfungsverpflichtung entsteht mit der Einschreibung zur Lehrveranstaltung gemäß § 8 (1) der Studienordnung und gemäß § 4 (3) dieser Prüfungsordnung. Im Falle des Nichtbestehens besteht die Pflicht der Wiederholung zum erstmöglichen Wiederholungstermin. Es besteht insgesamt einma-

lig die Möglichkeit ein nichtbestandenes Wahlpflicht- oder Wahlmodul gegen ein anderes der selben Gruppe auszutauschen. Die dann stattfindende Prüfung gilt als erste Wiederholungsprüfung.

**Vorbehaltlich der Genehmigung
des Thüringer Kultusministeriums,
eingereicht am 21.06.2005**

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidats bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat die Vorlage eines ärztlichen Attestes unverzüglich, spätestens jedoch 3 Arbeitstage nach der Prüfung, zu erfolgen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Wird der Grund anerkannt, so gilt der Kandidat als entschuldigt. Die Prüfung erfolgt zum erstmöglichen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Die Zulassung zur Abschlussarbeit (Thesis) wird erteilt, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden und alle in der Anlage 2 aufgeführten (Projekt-), Wahlpflicht- und Wahlmodule, die nicht durch eine Modulprüfung abgeschlossen wurden, erfolgreich belegt wurden.

(3) Das Studium wird erfolgreich beendet, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind, alle nach der Anlage 2 zu belegenden Wahlpflicht- und Wahlmodule, die nicht durch eine Prüfung abgeschlossen wurden, erfolgreich belegt wurden und die Abschlussarbeit (Thesis) mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(4) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit (Thesis) mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wird der Kandidat durch Aushang darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungen bzw. die Abschlussarbeit (Thesis) wiederholt werden können und müssen.

(5) Hat der Kandidat Modulprüfungen und/oder die Abschlussarbeit (Thesis) nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfungen und/oder die Abschlussarbeit (Thesis) nicht bestanden sind.

§ 13 Wiederholung

(1) Modulprüfungen und Abschlussarbeit (Thesis) können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Abschlussarbeit (Thesis) ist nicht zulässig.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann eine zweite Wiederholung der selben Modulprüfung vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Das ist beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Diese zweite Wiederholung kann schriftlich, mündlich oder entwurfspraktisch nach Maßgabe des Prüfers erfolgen. Wird sie nicht bestanden, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden und zieht die Exmatrikulation nach sich. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit (Thesis) ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächsten Prüfungstermin (in der Regel am Ende des Folgesemesters) abzulegen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist wird die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann der Wiederholungstermin auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt werden. Die letztmögliche Wiederholungsprüfung muss aber spätestens ein Jahr nach der Erstprüfung abgeschlossen sein, es sei denn, der Kandidat hat die Gründe für die Überschreitung nicht zu vertreten.

§ 14

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im interdisziplinären Spektrum Architektur – Medien an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden nur mit Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung von Teilen des Masterstudiums kann versagt werden, wenn mehr als ein Viertel der Prüfungen oder die Abschlussarbeit (Thesis) anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Studiengang Media Architectures mit dem Abschluss <Master of Science> an der Bauhaus-Universität Weimar im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten (§ 3 Abs. 4 bleibt unberührt).

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlichen und staatlich anerkannten Fernstudien, staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Bei einem Studienplatzwechsel in den Studiengang Media Architectures <Master of Science> der Bauhaus-Universität Weimar muss der Studierende vor einer Zulassung zur Abschlussarbeit (Thesis) 2 Semester an der Bauhaus Universität Weimar immatrikuliert sein und mindestens 2 Projekt-Module erfolgreich bearbeitet haben.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung des Studienganges Media Architectures in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis erfolgt eine Kennzeichnung der Anerkennung.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht aus vier Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und einem Studierenden. Die im Prüfungsausschuss vertretenen Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studierenden sollen das Gesamtspektrum des Studienganges angemessen vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Studentische Mitglieder haben eine einjährige Amtszeit. Sie kann jeweils verlängert werden.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von den Fakultätsräten der Fakultäten Architektur und Medien bestellt. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit (Thesis) sowie über die Verteilung der Noten und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Bauhaus-Universität Weimar offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern können nur Professoren und andere nach § 21 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben oder ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Kandidat kann für die Abschlussarbeit (Thesis) und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden, in der Regel 14 Tage vor der Prüfung.

(4) Die Abschlussarbeit (Thesis) wird vor einer Prüfungskommission präsentiert. Diese hat mindestens 2 Mitglieder, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Der Betreuer der Abschlussarbeit (Thesis) muss ein Professor sein, er ist gleichzeitig Erstgutachter und Mitglied der Prüfungskommission. Der Zweitgutachter stammt von der jeweils anderen Fakultät, um ein paritätische Prüfung des Kandidaten zu gewährleisten. Als Zweitgutachter können auch wissenschaftliche Mitarbeiter, Professoren anderer Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar oder anderer Einrichtungen bestellt werden, wenn es die Thematik der Abschlussarbeit (Thesis) als sinnvoll erscheinen lässt. Die Mitglieder der Prüfungskommission und Zweitgutachter dürfen nicht aus der Professur des Betreuers stammen. Der Kandidat kann für den Zweitgutachter einen Vorschlag einreichen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Gutachters besteht nicht.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

§ 17

Zuständigkeiten

(1) Über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften, über das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen gemäß § 12 und über die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 14 entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Widerspruchsverfahren gilt § 29.

(2) Über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 16) und die Berechtigung zur Ausgabe der Abschlussarbeit (Thesis) (§ 22 Abs. 2) entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Zweck und Durchführung der Modulprüfungen

(1) Durch die Modulprüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er ausreichende berufsspezifische Kenntnisse, Fähigkeiten und Arbeitsweisen erworben hat, um das Studium im Studiengang Media Architectures mit dem Abschluss <Master of Science> mit Erfolg fortsetzen und abschließen zu können.

(2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt.

§ 19

Art und Umfang der Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen bestehen aus den jeweiligen Prüfungen der Projekt-Module und mindestens 2 Prüfungen aus den Wahlpflichtmodulen.

1. Theoriemodule Master (Ma)
2. Fachmodule Master (Ma)

(2) Die jeweiligen Modulprüfungen der Gruppe der Theoriemodule Ma und der Gruppe der Fachmodule Ma sind in der Anlage 1 enthalten.

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Form der abzulegenden Prüfungsleistungen ist spätestens zu Semester- bzw. Vorlesungsbeginn bekannt zu geben.

(4) Die Modulprüfungen müssen studienbegleitend im Anschluss an die letzte der den Prüfungen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen oder in der Prüfungsphase eines jeden Semesters im Anschluss an den Abschluss der Vorlesungsphase abgelegt werden.

§ 20

Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung im Studiengang Media Architectures <Master of Science> bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftliche und/ oder künstlerisch-gestalterische Methoden anzuwenden und in einem interdisziplinären Berufsfeld zu arbeiten.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, der Abschlussarbeit (Thesis) und deren Präsentation. Die Modulprüfungen sind so festzusetzen, dass die Abschlussprüfung vollständig innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

§ 21

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit (Thesis)

Zur Abschlussarbeit (Thesis) wird nur zugelassen, wer

1. alle Projekt-Module nach der Anlage 2 erfolgreich abgeschlossen hat,
2. alle nach der Anlage 2 zu belegenden Wahlpflichtmodule und Wahlmodule erfolgreich belegt hat.

§ 22

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit (Thesis)

(1) Die Abschlussarbeit (Thesis) ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium im postgradualen Studiengang Media Architectures abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem innerhalb des Schnittstellenbereichs Architektur – Medien mit wissenschaftlichen und/ oder künstlerisch-gestalterischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und dieses in entwurfspraktischer Anwendung und/ oder theoretischer Reflexion zu lösen.

(2) Die Abschlussarbeit (Thesis) kann von den am Studiengang Media Architectures beteiligten Professuren ausgegeben, betreut und bewertet werden. Soll die Abschlussarbeit (Thesis) in einer von dieser Regelung abweichenden Form durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit (Thesis) Vorschläge zu unterbreiten. Ein Rechtsanspruch auf Durchsetzung des Themenvorschlages besteht nicht.

(3) Die Ausgabe der Abschlussarbeit (Thesis) erfolgt im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die betreuende Professur. Thema, Zeitpunkt der Ausgabe und Bearbeitungszeitraum sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von 8 Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss ist durch die Professur über das Thema und den Bearbeitungszeitraum zu informieren.

(4) Die Abschlussarbeit (Thesis) kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidats auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Abschlussarbeit (Thesis) muss im Anschluss an die letzte Modulprüfung begonnen werden. Die letzte Prüfungsleistung des Studiums (Abschlussarbeit bzw. Präsentation der Abschlussarbeit – Thesis?) muss spätestens mit Ablauf des 6. Fachsemesters nach Beginn des Studiums erbracht worden sein. Wird diese Frist überschritten, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.

(6) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Abschlussarbeit (Thesis) beträgt in der Regel 16 Wochen, bei experimenteller Aufgabenstellung kann sie bis zu 24 Wochen betragen. In begründeten Fällen kann auf Antrag des Betreuers die Bearbeitungszeit aus fachlichen Gründen um insgesamt 4 Wochen verlängert werden. Krankschreibungen von bis zu insgesamt 7 Tagen führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Bei Erkrankungen hat der Kandidat ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Gutachten, vorzulegen. Studienunterbrechungen durch Feiertage führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Eine Verlängerung der Abgabefrist durch Krankheit und Umstände, die vom Prüfungsausschuss als nicht vom Kandidaten zu vertreten anerkannt werden, ist um max. 8 Wochen nach Ablauf der Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit (Thesis) möglich. Danach ist die Arbeit abzubrechen. Sie gilt dann als nicht begonnen.

§ 23

Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit (Thesis)

(1) Die Abschlussarbeit (Thesis) ist fristgemäß an der ausgebenden Professur abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit (Thesis) nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit (Thesis) hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen, Hilfsmittel und Berater hinzugezogen hat. Bei Gruppenarbeiten ist der Eigenanteil zu kennzeichnen.

(3) Die Abschlussarbeit (Thesis) ist auch in digitaler Form abzugeben.

(4) Die Präsentation der Abschlussarbeit (Thesis) ist öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(5) Die Abschlussarbeit (Thesis) ist in einer mündlichen Prüfung von ca. 40 Minuten Dauer vorzustellen, davon sind in der Regel etwa 20 Minuten für einen Kurzvortrag des Kandidaten vorgesehen.

(6) Die Bewertung der Abschlussarbeit (Thesis) erfolgt durch die Prüfer aus dem arithmetischen Mittel der Noten. Die Einzelbenotung sollte in ganzen Noten mit einer Dezimalstelle erfolgen. Die Note für Vortrag und Präsentation geht mit 30 %, die Arbeit mit 70 % in die Abschlussarbeits-Endnote ein. Die Endnote der Abschlussarbeit (Thesis) wird entsprechend § 10 Abs. 1 gebildet. Über diese Bewertung wird grundsätzlich ein Protokoll gefertigt.

(7) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit "nicht ausreichend", so ist vom Prüfungsausschuss das Gutachten eines dritten Gutachters, der Professor sein muss, einzuholen. Bewertet dieser die Arbeit ebenfalls mit "nicht ausreichend", gilt die Arbeit als "nicht bestanden". Bewertet er die Arbeit mit mindestens "ausreichend", ist die Arbeit bestanden. In diesem Fall sind alle Gutachten schriftlich zu erstatten.

(8) Ein Exemplar der Abschlussarbeit (Thesis) inklusive der digitalen Form geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das unbefristete und uneingeschränkte Recht, die Abschlussarbeit (Thesis) in Teilen oder vollständig in beliebigen Medien unter Nennung des Verfassers zu verwenden. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben davon unberührt.

§ 24

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Module mit Wichtung über die jeweiligen Credits (ECTS), die dem jeweiligen Modul zugeordnet sind, und der Abschlussarbeit (Thesis). Die Note der Abschlussarbeit (Thesis) (mit einer Dezimalstelle) geht in das Gesamtprädikat des Zeugnisses ein.

Es wird folgende Wichtung der Zehntelnoten vorgenommen:

- Modulprüfungen = 70 %
- Abschlussarbeit (Thesis) = 30 %

(2) Wird die Abschlussarbeit (Thesis) sowie ihre Präsentation von mindestens zwei Prüfern mit 1,0 bewertet, so kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ erteilt werden. Hierzu darf keine Prüfungsnote aus dem Studium im Studiengang Media Architectures schlechter als „gut“ sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet über dieses Prädikat.

(3) Über die bestandene Abschlussprüfung erhält der Kandidat möglichst innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Noten, das Thema der Abschlussarbeit (Thesis) und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Bei der Übernahme von Leistungen, die an anderen Universitäten erbracht wurden, wird die jeweilige Universität vermerkt. Auf Antrag des Kandidats können die Studienschwerpunkte sowie die bis zum Abschluss der Abschlussprüfung benötigte Dauer des Studiums dargestellt werden.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 25 Urkunde

- (1) Ist die Abschlussprüfung bestanden, wird der Grad <Master of Science> <M.Sc.> verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Grades <Master of Science> beurkundet. Die Urkunde wird von den Dekanen der Fakultäten Architektur und Medien und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Bauhaus-Universität Weimar versehen. Gleichzeitig erhält der Absolvent ein <Diploma supplement>.

§ 26 Ungültigkeit der Modulprüfungen und der Abschlussprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die betreffende Modulprüfung für „nicht ausreichend“ oder die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit (Thesis).
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbeschreibungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 29 Rechtsmittel

- (1) Alle belastenden Entscheidungen nach dieser Ordnung sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Entscheidungen gemäß Abs. 1 steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss zu erheben. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt der Rektor den Widerspruchsbescheid. Dieser ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Nach einer ablehnenden Entscheidung im Widerspruchsverfahren gemäß Abs. 2 steht dem Betroffenen der Klageweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

§ 30 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

(2) Sie findet erstmals auf die Studierenden Anwendung, die zum WS 2005/06 in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

Weimar, den 25.05.2005

Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann
Rektor

Vorbehaltlich der Genehmigung
des Thüringer Kultusministeriums,
eingereicht am 21.06.2005

Studienplan des postgradualen Studienganges Media Architectures <Master of Science>

Anlage 1
Stand: 30.05.2005

		Projekt-Module 1.-3. Fachsemester			Master-Modul	
		1. Studienjahr		2. Studienjahr		
3 Projekt-Module à 18 CP gesamt 54 CP		1. Projekt-Modul* Architekturtheorie Bauformenlehre Computer Supported Cooperative Work (Fak.M) Darstellungsmethodik Geschichte und Theorie der Kulturtechniken (Fak.M) Interface Design (Fak.M) E 12 CP V/Ü/S 6 CP	2. Projekt-Modul Bauformenlehre Computer Supported Cooperative Work (Fak.M) Darstellungsmethodik E 12 CP V/Ü/S 6 CP	3. Projekt-Modul Architekturtheorie Bauformenlehre Computer Supported Cooperative Work (Fak.M) Darstellungsmethodik Interface Design (Fak.M) E 12 CP V/Ü/S 6 CP	Master-Modul Architekturtheorie Bauformenlehre Computer Supported Cooperative Work (Fak.M) Darstellungsmethodik Geschichte und Theorie der Kulturtechniken (Fak.M) Interface Design (Fak.M)	
	Begleitende Lehrveranstaltungen V/Ü/S insgesamt mindestens 24 CP	begleitende Lehrveranstaltungen - Wahlpflichtmodule mindestens 12 CP				E/P 30 CP
		Theoriemodule mindestens 1 Modulprüfung mit mindestens 6 CP Architektur als gemischtes Medium, Architektur als künstliche Welt, Architektur als räumliches Medium, Architektur und Medien, Kulturtechniken der Architektur, M 1 - Digitale Planung, Positionen in der Architekturtheorie I, Positionen in der Architekturtheorie II, Soziologie der Globalisierung, Soziologie des Wohnens, Visualität und Taktilität, Wissensarchitekturen				Plenum Präsentation
		Fachmodule mindestens 1 Modulprüfung mit mindestens 6 CP Architektur und Grafik, Architekturvisualisierung, Computergestütztes kooperatives Arbeiten, Computergrafik (Fak.M), CSCW - Einführungsmodul, Darstellungstechniken, Farbe im Kontext, Fotografie, Fremdsprachen, Interaktive bildbasierte/virtuelle Welten, Kontext-Design, Licht im Kontext, M 2 - Digitale Fachspezifik, M 3 - Digitale Technologien, M 4 - Digitale Information, Modellbau, Perspektive und Grafik, Praktische Signalverarbeitung I, Praktische Signalverarbeitung II, QTVR - Stegreifprojekt, Raum.Deutung - Erfahrung - Gebrauch, Ubiquitous Computing				
		begleitende Lehrveranstaltungen - Wahlmodule mindestens 12 CP				

**Leistungskatalog des postgradualen Studienganges Media Architectures
<Master of Science>**

Module	Fachgebiet	ECTS-CP Angebot	Anzahl der Modulprü- fungen	Pflicht- module	Wahlpflicht- module
Projekt-Module			3	66 CP	
Projekt-Modul I*		18	1	x	-
Projekt-Modul II**		18	1	x	-
Projekt-Modul III**		18	1	x	-
Wahlpflichtmodule***			2	mind. 12 CP	
<i>Theoriemodule</i>			<i>1</i>	<i>mind. 6 CP</i>	
Architektur als gemischtes Medium	Architekturtheorie	3 / 6	1		x
Architektur als künstliche Welt	Architekturtheorie	3	1		x
Architektur als räumliches Medium	Bauformenlehre	6	1		x
Architektur und Medien	Architekturtheorie	3	1		x
Kulturtechniken der Architektur	Geschichte und Theorie der Kulturtechniken (Fak.M)	5	1		x
M 1 - Digitale Planung	Informatik in der Architektur	3 / 6	1		x
Positionen in der Architekturtheorie I	Architekturtheorie	3	1		x
Positionen in der Architekturtheorie II	Architekturtheorie	3	1		x
Soziologie der Globalisierung	Soziologie der Globalisierung	3	1		x
Soziologie des Wohnens	Soziologie der Globalisierung	3	1		x
Visualität und Taktilität*	Architekturtheorie	5	1		x
Wissensarchitekturen	Geschichte und Theorie der Kulturtechniken (Fak.M)	4	1		x
<i>Fachmodule</i>			<i>1</i>	<i>mind. 6 CP</i>	
Architektur und Grafik	Bauformenlehre	2 / 6	1		x
Architekturvisualisierung	Architekturinformatik	3 / 6	1		x
Computergestütztes kooperatives Arbeiten	Computer Supported Cooperative Work (Fak.M)	3 / 6	1		x
Computergrafik	Fak.M				
CSCW - Einführungsmodul*	Computer Supported Cooperative Work (Fak.M)	5	1		x
Darstellungstechniken	Darstellungsmethodik	6	1		x
Farbe im Kontext	KEW	6	1		x
Fotografie	KEW	6	1		x
Fremdsprachen	Sprachlehrzentrum	3 / 6	1		x
Interaktive bildbasierte, virtuelle Welten	Darstellungsmethodik	6	1		x
Kontext-Design	Bauformenlehre	2 / 6	1		x
Licht im Kontext	Bauformenlehre	6	1		x
M 2 - Digitale Fachspezifik	Informatik in der Architektur	3 / 6	1		x
M 3 - Digitale Technologien	Informatik im Bauwesen (Fak.B)	3 / 6	1		x
M 4 - Digitale Information	Informatik in der Architektur	3 / 6	1		x
Modellbau	KEW	3	1		x

Perspektive und Grafik	Darstellungsmethodik	6	1		x
Praktische Signalverarbeitung I	Interface Design (Fak.M)	6	1		x
Praktische Signalverarbeitung II	Interface Design (Fak.M)	6	1		x
QTVR - Stegreifprojekt*	Darstellungsmethodik	5	1		x
Raum.Deutung - Erfahrung - Gebrauch*	Bauformenlehre	5	1		x
Ubiquitous Computing	Computer Supported Cooperative Work (Fak.M)	3	1		x
Wahlmodule****					mind. 12 CP
Abschlussarbeit (Thesis)*****				1	30 CP
Master-Modul		30	1	30	-
ECTS-CP gesamt				6	mind. 120 CP

* Das Projekt-Modul I besteht aus 6 Kurzprojekten, an denen sich alle im Studiengang verankerten Professuren beteiligen. Der Studierende wählt aus diesem Angebot mindestens 3 Teilprojekte, die er jeweils mit einer Teilprüfung abschließt.

** In Einzelfällen kann das Projekt-Modul II/ III 24 CP mit 3 Teilprüfungen umfassen.

*** 12 CP müssen als Wahlpflichtmodule aus dem gesamten Fächerangebot erbracht werden.

**** 12 CP müssen als freie Wahlmodule erbracht werden.

***** Die Abschlussarbeit (Thesis) wird im 4. Fachsemester bearbeitet. Sie kann eine künstlerisch-gestalterische oder eine theoretisch-wissenschaftliche Abschlussarbeit sein. Alle Studien- und Prüfungsleistungen müssen vor Beginn der Abschlussarbeit (Thesis)